

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 356/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 13. Juni 2006 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren Kosten nicht zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vom 13. Juni 2006 mit einem am 18. Juli 2006 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 17. Juli 2006 form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt und gleichzeitig beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern.
- 2 Die Beschwerdebegründungsfrist ist bis zum 21. September 2006 verlängert worden (§ 160a Abs 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG).
- 3 Mit dem am 11. September 2006 beim BSG eingegangenen Schriftsatz vom 8. September 2006 haben die Prozessbevollmächtigten die Vertretung der Klägerin niedergelegt, ohne die Beschwerde zu begründen. Die Klägerin ist hiervon mit Schreiben des BSG vom 12. September 2006 unterrichtet worden.
- 4 Die Klägerin sei zu ihrem Schreiben vom 20. September 2006 darauf hingewiesen, dass sie die Vertretungsniederlegung ihrer Prozessbevollmächtigten, die im Übrigen die Beschwerde nicht zurückgenommen haben, nicht mit der Beschwerde zum BSG anfechten kann; insoweit muss sie die Prozessführung dieser Bevollmächtigten gegen sich gelten lassen (§ 73 Abs 3 Satz 2 SGG).
- 5 Soweit die Klägerin mit Ihrem Schreiben vom 20. September 2006 möglicherweise für die Begründung der Beschwerde sowie für das weitere Beschwerdeverfahren die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragen wollte, könnte diesem Antrag schon deshalb nicht entsprochen werden, weil die Klägerin nicht bis zum Ablauf der verlängerten Beschwerdebegründungsfrist die gesetzlich vorgeschriebene Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorgelegt hat (*BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH NV 1989, 802; BFH BStBl II 2001, 439 ff; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6; BVerfG NJW 2000, 3344*). Auf dieses Formerfordernis ist die Klägerin in den in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils des LSG enthaltenen "Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe" hingewiesen worden.
- 6 Die Beschwerde ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil sie - mangels Vertretung der Klägerin durch andere Prozessbevollmächtigte - nicht innerhalb der verlängerten Frist begründet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 1 und 2, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2, § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

